

Inserate.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1872 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Bottschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man

*) S. s. eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 890.

sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 1. Dezember 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Londoner Internationale Ausstellung von 1872.

Eröffnung am 1. Mai 1872. Schluß am 30. September 1872.

A. Lokal in permanenten Gebäuden in der Nähe des abgetragenen Industriealastes von 1862.

B. Jede jährliche Ausstellung besteht aus drei Abtheilungen:

- I. Schöne Künste,
- II. Manufakturen,
- III. Neue wissenschaftliche Entdeckungen und technische Erfindungen.

Die I. und III. Abtheilung ist bleibend, die II. wechselt von Jahr zu Jahr.

C. Die Produkte aller Nationen sind zugelassen, nachdem sie von kompetenten Richtern würdig erklärt, und vorausgesetzt, daß sie nicht schon in der vorigen Ausstellung sich befunden hatten.

D. Die Ausstellung von 1872 wird aus folgenden Klassen bestehen, für deren jede ein besonderes Auswahlkomite bestellt wird.

I. Abtheilung. Schöne Künste.

1. Klasse: Malerei aller Art, in Oel, Wasserfarben auf Glas, Porzellan u. s. w.
2. " Sculptur, Schnitzerei in Marmor, Edelstein, Holz und sonstigen Materialien.
3. " Graveurarbeiten, Lithographie und Photographie, wenn seit 12 Monaten gefertigt.
4. " Architekturpläne, Photographien von Gebäuden zc.
5. " Tapezierarbeiten, Teppiche, Stikereien, Spizen zc.
6. " Muster von allen Sorten von Zierrathen.
7. " Nachbildungen von antiken und mittelalterlichen Gemälden von 1850; Mosais; Elektrotypen von antiken Kunstwerken zc.

II. Abtheilung. Manufakturprodukte.

8. Klasse: Baumwolle und Baumwollartikel.
9. " Juwelierarbeiten.
10. " Musikalische Instrumente.
11. " Akustische Apparate und Experimente.
12. " Papier und Typographie; Lettern und Maschinerie.

III. Abtheilung. Neue wissenschaftliche Entdeckungen und technische Erfindungen.

Sämmtliche Gegenstände, die zur Ausstellung zugelassen werden, müssen seit 1862 fabrizirt sein.

In den Abtheilungen für Manufakturartikel und neue Erfindungen darf nur je ein Exemplar des Produktes aufgestellt werden und solche Gegenstände, welche sich durch Neuheit oder Vorzüglichkeit auszeichnen.

Die Einrichtung geschieht streng nach Klassen und nicht nach Nationalitäten.

Die Gegenstände müssen frei von Fracht und Auslagen für Aufpafen geliefert werden.

Dagegen ist kein Platzgeld zu entrichten. Auch wird von Seiten der Kommissäre für Glaskästen, Gestelle, Dampf- und Wasserkraft unentgeltlich gesorgt, wenn der Wunsch der Kommission bis 1. Januar 1872 ausgedrückt wird.

Für die Sicherheit der Gegenstände wird alle mögliche Sorgfalt angewandt, jedoch für Schaden nicht Entschädigung geleistet.

Die Preise sollen angegeben werden. Agenten werden ernannt, um die Interessen der Aussteller zu wahren.

Bei jedem Gegenstand der Abtheilungen II und III muß eine Beschreibung nebst der Adresse des Ausstellers beigefügt werden.

Die Gegenstände müssen vom 1. März bis 9. April in folgender Reihenfolge in der Ausstellung abgeliefert werden.

Am.	1. März.	Maschinen und Rohprodukte;
"	2. "	Neue Entdeckungen und Erfindungen;
"	4. "	Baumwolle;
"	5. "	Akustische Apparate;
"	6. "	Papier zc.;
"	7. "	Malereien zc.;
"	8. "	" " " "
"	9. "	Nachbildungen von Gemälden, Mosaik zc.;
"	11. "	Architekturnische Zeichnungen;
"	12. "	Stikereien zc.;
"	13. "	Lithographie zc.;
"	14. "	Muster von Zierrathen;
"	15. "	Ausstellung in Schmuckwaaren;
"	18. "	Glasmalerei;
"	25. "	Musikalische Instrumente;
"	27. "	Skulpturen;
"	9. April.	Juwelierarbeiten.

Gegenstände, welche nicht Aufnahme finden, müssen sofort wieder entfernt werden; angenommene und ausgestellte Gegenstände dagegen müssen bis zum Schluß der Ausstellung bleiben.

Berichte über die Ausstellungsgegenstände werden sofort gemacht und bis zum 1. Juni 1872 veröffentlicht.

Preise werden nicht ertheilt; aber Certifikate werden ausgestellt darüber, daß der Aussteller die Auszeichnung erfahren hat, angenommen zu werden.

Näheres ist durch das eidgenössische Departement des Innern und den schweizerischen Generalkonsul in London zu erfahren, welcher letzterer auch noch mit Wahrung der Interessen schweizerischer Aussteller beauftragt ist.

Bekanntmachung.

Das Blatt III der reduzierten Karte der Schweiz, bearbeitet vom schweizerischen Stabsbureau, ist so eben erschienen und im Hauptverlage der Dulp'schen Buchhandlung in Bern, sowie bei allen größern schweizerischen Buchhandlungen, zum Preise von Fr. 2. 50 zu beziehen.

Bern, den 11. November 1871.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Briefträger in Dillon (Waadt). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 2) Kondukteur des I. Postkreises (Genf). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 3) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 22. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.
-
- 1) Inspektor des eidg. Grenzwächterkorps im Kanton Tessin. Jahresbesoldung laut Gesetz von Fr. 1800 bis Fr. 2800. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1871 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 2) Kontrolleur bei der Hauptzollstätte Col des Roches. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2400. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1871 bei der Zolldirektion in Lausanne.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Ariens (Luzern). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Luzern.
 - 4) Posthalter und Briefträger in Dombresson (Neuenburg). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

- 5) Postkommis in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
- 6) Ablagehalter und Briefträger in Bihlschlacht und Bote nach Bischofszell (Thurgau). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. } Anmeldung bis zum 15. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 7) Briefträger in Zürich. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
- 8) Briefträger in Baar (Zug). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
- 9) Postbüreaudiener in Freiburg. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. } Anmeldung bis zum 15. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 10) Postverwalter in Brieg (Wallis). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
- 11) Postbüreaudiener in Genf. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 12) Briefträger in Samaden (Graubünden). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 13) Telegraphist in Erlenbach (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. Dezember 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 14) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. Dezember 1871 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Lausanne.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1871
Date	
Data	
Seite	1055-1060
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 104

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.